

# Wann ist ein Nein ein Nein?

**DATENSCHUTZ** Der zügellose Verkauf von Meldedaten ist vom Tisch. Besonders verbraucherfreundlich ist das neue Gesetz dennoch nicht.

Wie oft muss ich zukünftig bekräftigen, dass die Meldebehörde meine Daten nicht verkaufen soll? Im besten Fall gar nicht – dann nämlich, wenn ich mich nicht rühre. Das ist die gute Nachricht. Und das nur, weil sich Bürgerrechtsverbände vernehmlich gegen den ursprünglich geplanten, freien Verkauf von Meldedaten eingesetzt haben.

Die schlechte Nachricht ist: habe ich jemals Einwilligungen erteilt, wird es kompliziert. Nicht aus Sicht des Gesetzgebers, aber für mich. Denn zukünftig kann ich meinen Willen an vielen Stellen erklären. Ob meine Meldedaten zu Marketingzwecken verkauft werden dürfen, kann ich sowohl der Meldebehörde als auch interessierten Unternehmen mitteilen. Dabei stellt die Einwilligung bei der Meldebehörde eine generelle Erklärung dar; gegenüber anderen gilt sie nur für das jeweilige Unternehmen. Genauso verhält es sich mit Widerruf. Mein Einwilligungs- und Widerrufsmanagement wird also zukünftig zu einer herausfordernden Aufgabe. Transparenz – als eines der wesentlichen Datenschutzprinzipien – sieht anders aus.

## AUSSENANSICHT



**KARIN SCHULER**

Die Autorin ist Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.

Dabei wäre es so einfach gewesen: Die Meldebehörde als Halterin der Daten hätte Einwilligungen und Widersprüche zentral verwalten können. Stattdessen können Unternehmen nun Meldedaten abfragen, wenn sie behaupten, hierfür Einwilligungen der Betroffenen zu besitzen. Die Behörde soll die Richtigkeit der Behauptung nur stichprobenartig überprüfen.

Man ist kein Hellseher, wenn man die Chance als gering einschätzt, erschlichene oder gar nicht vorhandene Einwilligungen zu entdecken. In einem Hintergrundpapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes wird die hohe Dunkelziffer untergeschobener Einwilligungserklärungen thematisiert. Es taugt eben nicht, wenn man den Bock zum Gärtner und die Werbeindustrie zum Verwalter datenschutzrechtlicher Einwilligungen macht.

Was lerne ich als mündige Verbraucherin daraus? In erster Linie dies: Sorge, so gut es geht, für Dich selbst! Erlaube den Abgleich mit Meldedaten

erst gar nicht. Und achte darauf, was Du unterschreibst. Außerdem: teile dem Meldeamt vorsorglich mit, dass Du einem Abgleich niemals zustimmen wirst. Die Behörde ist nämlich zur Prüfung verpflichtet, wenn sie Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten hat. Und dies wäre der Fall, würde ein Unternehmen dennoch behaupten, meine Einwilligung vorliegen zu haben.

Aber nicht nur der faule Kompromiss beim Datenverkauf befremdet im neuen Gesetz. Was, glauben Sie, haben Mieter und Hotelgäste gemeinsam? Der Gesetzgeber scheint beiden nicht über den Weg zu trauen! Übernachte ich auf Reisen nicht privat, macht mich dies offenbar verdächtig. Ich muss dem Hotelier einen Meldeschein ausfüllen, damit die Behörde meine Reiseroute bequem nachvollziehen kann. Als Mieter bin ich wohl noch unglaubwürdiger. Während jeder Hausbesitzer sich ohne Umstände selbst anmelden kann, benötige ich als Mieter die bestätigende Unterschrift meines Vermieters. Wird man durch Grundbesitz zum vertrauenswürdigeren Menschen? Das Bild, das der Gesetzgeber in Teilen des Meldegesetzes von Bürgerinnen und Bürgern zeichnet, scheint aus sehr vergangenen Zeiten zu stammen.

→ Die Außenansicht gibt die subjektive Meinung der Autorin wieder und nicht unbedingt die der Redaktion.